



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
Planung und Bau -

Tagesordnung II Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-61-0046

Gestaltungs- und Denkmalbeirat: Berufung neuer Mitglieder und Anpassung der Geschäftsordnung

Beschluss Nr. 0114

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters werden

- Prof. Christa Reicher
- Prof. Dr. Regina Stephan
- Johannes Ernst und
- Prof. Markus Neppl

für die Dauer von drei Jahren beginnend am 01.01.2026 in den Gestaltungs- und Denkmalbeirat berufen.

2. Die Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0364 vom 12. September 2019, wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.“
- c) § 6 Abs. 4 Satz 1 wird rückwirkend zum 01.01.2025 wie folgt neu gefasst: „Die oder der Vorsitzende des Gestaltungs- und Denkmalbeirats fasst das Ergebnis der Beratungen des Beirats in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen.“

d) § 7 Abs. 2 wird rückwirkend zum 01.01.2025 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats sind sachverständig und weisungsunabhängig im Sinne der Ausübung des öffentlichen Interesses tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Empfehlungen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) für die „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des temporären Gestaltungsbeirats“ in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende für das Verfassen der schriftlichen Stellungnahme nach § 6 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung einen Zuschlag von 30 Prozent auf die nach Zeitaufwand ermittelte Aufwandsentschädigung erhält. Es handelt sich um Sätze pro Sitzungstag. Als Zeitaufwand angerechnet werden die Sitzungszeiten. Fahrtzeiten werden nicht vergütet. Persönliche Vorbereitungszeiten sind in den Sätzen bereits berücksichtigt. Bei Sitzungen in digitaler Form, deren Zeitaufwand unterhalb der niedrigsten in den Empfehlungen der AKH genannten Stufe liegt, bemisst sich die Entschädigung anteilig im Verhältnis des tatsächlichen Zeitaufwands zu dem in den Empfehlungen der AKH für die niedrigste Stufe zugrunde gelegten Zeitaufwand. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats eine Reisekostenentschädigung analog den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.“

(antragsgemäß Magistrat 02.12.2025 BP 0784)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .12.2025

Christa Gabriel
Vorsitzende